

Frauen für Frauen e.V.

Angelikastr.1, 01099 Dresden

www.frauen-ev-sowieso.de

E-Mail: kontakt@frauen-ev-sowieso.de

fon: 0351 8041470

fax: 0351 8022025

St.-Nr.: 202/140/02850

Finanzamt Dresden Nord



VEREINSSATZUNG

Vereinsatzung des Frauen für Frauen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Frauen für Frauen e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Dresden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
Frauen sind die, die sich als Frauen definieren.
Räume für Frauen sind Voraussetzung dafür, Frauen zu stärken und ihre Potenziale zu fördern.
Ein hoher Prozentsatz von Frauen ist durch von Männern ausgehende Gewalt betroffen. Gerade in schwierigen Lebenssituationen sind Frauen Entfaltungsspielräume zu ermöglichen, die einer Benachteiligung gegenüber Männern entgegenwirken.
Durch Kultur, Bildung und Beratung soll eine Stärkung von Frauen auf individueller, zwischenmenschlicher und gesellschaftlicher Ebene erfolgen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Einrichtung *sowieso* Kultur Beratung Bildung. Diese veranstaltet bspw. Ausstellungen, Vorträge, Seminare, Einzelberatungen und Gruppenangebote und engagiert sich in Netzwerken.
Der Verein setzt sich für die gleichberechtigte Teilhabe von LSBTTIQ* ein.
Die Abkürzung LSBTTIQ* steht für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen. Der Stern (*) am Ende soll berücksichtigen, dass sich manche Menschen in ihrer Geschlechtsidentität nicht ausschließlich auf einen der Begriffe festlegen lassen möchten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Eine aktive Mitgliedschaft kann nur von Frauen erworben werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme. Sie müssen nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (4) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Monatsende austreten.

- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand ist, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei volljährigen Mitgliedern.
Frauen, die im Frauen für Frauen e.V. beschäftigt sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die erste Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Die außerordentliche Ab- und Neuwahl, auch eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, ist jederzeit möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluss und Kündigung von ArbeitsverträgenDer Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden bei den Vorstandssitzungen gefasst und können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsfrauen jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens ein Viertel der Mitglieder einberufen werden, wenn diese dies schriftlich oder elektronisch verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist insbesondere zuständig für:
- die Wahl des Vorstandes
 - die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der wahlberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Bei Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine Frauenschutzhause Dresden e.V., Dresdner Sezession 89 e.V., Frauen- und Mädchengesundheitszentrum Medea e.V., Kreative Werkstatt Dresden e.V., Lebendiger Leben! e.V., Frauenbildungshaus Dresden, Frauenförderwerk Dresden e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden haben.

Dresden, den 13.11.2019